Statuten

- I Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Unter dem Namen "Oekumenische Paarberatung Bezirke Brugg Laufenburg Rheinfelden" besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit dem Zweck, im Auftrag und Geist des Evangeliums eine fachlich kompetente Paarberatung anzubieten. Das rechtliche Domizil des Vereins ist Brugg.
- § 2 Durch Annahme dieser Statuten und Leistung des Beitrages werden evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische Kirchgemeinden in den Bezirken Brugg, Laufenburg und Rheinfelden Mitglied des Vereins.

Evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische Kirchgemeinden ausserhalb dieser drei Bezirke können ein Gesuch um Aufnahme in den Verein an den Vorstand richten. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder sind die Träger der Paarberatungsstellen. Sie übertragen ihr Mitspracherecht an Delegierte.

- § 3 Der Austritt von Mitgliedern kann nach einjähriger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
- § 5 Die jährlich notwendigen Mittel zur Finanzierung der Vereinsaufgabe werden eingebracht:
 - a) durch die Mitglieder gemäss folgendem Schlüssel:
 - 50 % des Finanzbedarfs durch Beiträge proportional der Seelenzahl der Kirchgemeinden
 - 50 % durch Beiträge, die die Steuerkraft der Kirchgemeinden berücksichtigen (Promillesatz analog der Kirchgemeindebeiträge an ihre Landeskirche)

Die Mitglieder leisten halbjährliche Abschlagszahlungen.

- b) durch Gönnerbeiträge und Kollekten
- c) durch Beiträge von Klienten entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen

- II Organisation
- § 6 Organe des Vereins sind
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
- § 7 Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens je einem Delegierten der Mitglieder. Die evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Konfessionen haben gleich viele Delegierte. Grundsätzlich berechtigt jedes volle oder angebrochene 2'500 an Seelenzahl zu einem Delegierten. Damit der Gleichstand an Delegierten erreicht wird, muss für diejenige Konfession, die weniger Mitglieder bzw. Delegierte hat, der Seelenzahl-Quotient tiefer angesetzt werden. Die Anpassung erfolgt jährlich. Die christkatholische-Konfession hat eine delegierte Person pro Mitgliedgemeinde.
- § 8 Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen. Sie wird in der Regel im ersten Halbjahr des Jahres abgehalten. Die Traktandenliste, die Unterlagen, sowie das Protokoll werden sämtlichen Mitgliedern zugestellt. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine Einberufung verlangen.
- § 9 In der Zuständigkeit der jährlich mindestens einmal stattfindenden Delegiertenversammlung liegen folgende Geschäfte:
 - a) die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder des Co-Präsidiums. Der Präsident resp. das Co-Präsidium hat auch den Vorsitz an der Delegiertenversammlung.
 - b) die Wahl der Kontrollstelle
 - c) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages mit den zu erhebenden Mitgliederbeiträgen
 - d) Statutenänderung, sofern mit ihnen keine Änderung des Zweckes und keine erhebliche Mehrbelastung der Mitglieder verbunden sind
 - e) Weitere Geschäfte, die ihr der Vorstand zur Beratung vorlegt
- § 10 Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand überwiesen werden.
- § 11 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern. In ihm sollen möglichst alle drei Konfessionen vertreten sein. Er wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Unter Vorbehalt von § 9 a) konstituiert er sich selbst.

- § 12 Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich über alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Vereins fallen und die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind, insbesondere
 - a) Erarbeiten von Zielsetzungen und Strategien zur Erreichung des Vereinszwecks
 - b) Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Delegiertenversammlung, ihre Durchführung sowie die Ausführung der Beschlüsse
 - c) Anstellung aller Mitarbeitenden der Paarberatungsstelle
 - d) Erstellung aller Pflichtenhefte
 - e) Verantwortlich für den Betrieb
- § 13 Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Wunsch dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist handlungsfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen und die Mehrheit anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit in der Delegiertenversammlung oder im Vorstand entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Im schriftlichen Verkehr zeichnen Präsidium und Aktuariat oder bei deren Verhinderung der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

- § 14 Die Kontrollstelle besteht aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Personen. Ihre Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstandes. Sie prüft Rechnung und Voranschlag zuhanden der Delegiertenversammlung.
- III Paarberatungsstelle
- § 15 Die Aufgaben und Kompetenzen der Paarberatungsstellen sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.
- IV Schlussbestimmungen
- § 16 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.
- § 17 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. April 1980 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Revidiert anlässlich der Delegiertenversammlung vom 29. August 1991.

- § 3 revidiert anlässlich der Delegiertenversammlung vom 31. August 2000.
- § 2 ergänzt und revidiert anlässlich der Delegiertenversammlung vom 22. August 2002.
- § 8 und § 9 a) revidiert anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19. August 2010.

Revidiert anlässlich der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 2012.

Revidiert anlässlich der Delegiertenversammlung vom 29. April 2015.

Revidiert anlässlich der Delegiertenversammlung vom 15. Oktober 2020.